

Elfte Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000 in der Fassung vom 21. Dezember 2010

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 17 und 53 Abs. 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner öffentlichen Sitzung am Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Räum- und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall oder Frostwetter sind die zur Reinigung Verpflichteten (§ 4) werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 7.00 bis 20.30 Uhr bzw. sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 20.30 Uhr gehalten, die Gehwege (§ 2 Absätze 4 und 5) unverzüglich und sorgfältig von Schnee, Eis und festgefrorenen Gegenständen zu reinigen. Die Ablaufrinnen, Gräben und Kanaleinläufe sind von Schnee, Eis und festgefrorenen Gegenständen so zu befreien, dass bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Bei Gehwegen, die breiter als 1,50 m sind, ist eine Breite von 1,50 m freizuhalten. Können die abgeräumten Schnee- und Eismassen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur am Fahrbahnrand aufgeschichtet werden, so müssen die Ablaufrinnen, Kanaleinläufe, Hydranten (Schachtabdeckungen, Wasserschieber usw.) sowie angemessene Durchgänge zum Überqueren der Fahrbahn frei bleiben. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (2) Bei Eintreten von Winterglätte haben die Reinigungspflichtigen außerdem die Gehwege (§ 2 Absätze 4 und 5) in einer Breite von 1,50 m sowie die Nebenstraßen (§ 2 Abs. 3) und Fußgängerüberwege (§ 2 Abs. 6) mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material so zu bestreuen, dass die Glätte werktags (montags bis samstags) von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr bzw. sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 20.30 Uhr beseitigt ist. Salz u.ä. Stoffe dürfen nur zur Beseitigung von Eis und dann nur in geringen Mengen und

grundsätzlich nicht im Kronenbereich von Bäumen verwendet werden. Die Rückstände sind nach dem Auftauen unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Die vom Schnee geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche gewährleistet ist. Der später Räumende bzw. Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüber liegenden Grundstücken anzupassen.
- (4) Die den Verkehrsunternehmen zivilrechtlich obliegende Verkehrssicherungspflicht an den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sowie die sonstigen Verkehrssicherungspflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.“

2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen einschließlich der Gehwege beträgt jährlich pro Quadratmeter Veranlagungsfläche in den Reinigungsklassen (RK):

RK II	= zweimal wöchentliche Reinigung	1,59 EURO
RK III	= dreimal wöchentliche Reinigung	2,35 EURO
RK IV	= fünfmal wöchentliche Reinigung	3,26 EURO
RK V	= sechsmal wöchentliche Reinigung	3,66 EURO

Die Gebühr für die Reinigung ohne Gehwege (o.G.) beträgt jährlich pro Quadratmeter Veranlagungsfläche in den Reinigungsklassen (RK):

RK I o.G.	= einmal wöchentliche Reinigung	0,57 EURO
RK II o.G.	= zweimal wöchentliche Reinigung	1,08 EURO“

3. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung geändert und ergänzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den Dezember 2011

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Anlage zur elften Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung) vom . Dezember 2011

Die nachfolgenden Straßen werden in das Straßenverzeichnis wie folgt neu eingefügt:

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungs- pflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger für die Fahrbahn)
				Verkehrs- klasse	Reinigungs- klasse		
An der Römervilla	Bu			A	II	-	-
Bubenheimer Bann	Bu			A	II	-	-
Dechant-Homscheid-Platz	Alt			A	IV	-	-
Emilie-Engel-Straße	Me				0	ja	ja
Ferdinand-Nebel-Straße	Bu			A	II	-	-
Jakob-Hasslacher-Straße	Bu			A	II	-	-
Johann-Friedrich-Kehr-Weg	Süd			A	III	-	-
Joseph-Kentenich-Straße	Me				0	ja	ja
Konrad-Zuse-Straße	Khg			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	ja
Lullo-Reinhardt-Platz	As			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	ja
Mayener Straße	Lüt	Stichstraße			0	ja	ja
Trierer Straße	Me	Stichstraße			0	ja	ja
Winninger Straße	Me	Stichstraße			0	ja	ja

Bei nachfolgenden Straßen werden die Festsetzungen des Straßenverzeichnisses wie folgt neu gefasst:

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungs- pflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger für die Fahrbahn)
				Verkehrs- klasse	Reinigungs- klasse		
Alte Burgstraße	Ni				0	ja	ja
Alte Emser Straße	Are				0	ja	ja
Am Brünnechen	Me				0	ja	ja
Am Steiner Graben	Arz				0	ja	ja
An der Grünen Bank	HoH			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	ja
Auf dem Gockelsberg	KN				0	ja	ja
Brückenstraße	Pf			A	II	-	ja
Bonner Straße	Lüt		Unterhaltungsgrenze	C	III	-	ja
Comeniusstraße	Go			A	II	-	ja

Anlage zur elften Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung) vom . Dezember 2011

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungspflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger für die Fahrbahn)
				Verkehrs-klasse	Reinigungs-klasse		
Hammfild	KN				0	ja	ja
Hospitalstraße	Gü				0	ja	ja
Im Baumgarten	HoH			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	ja
Im Junkerstück	HoH			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	ja
Karl-Möhlig-Straße	Gü				0	ja	ja
Kunzebornstraße	Im				0	ja	ja
Naumburger Straße	KF			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	ja
Pastor-Busenbender-Straße	Gü				0	ja	ja
Paul-Schneider-Straße	HoH				0	ja	ja
Peter-Klöckner-Straße	Ra			A	II	ja	ja
Pfarrer-Friesenhahn-Platz	Ne	Hans-Bellingshausen-Straße	Fritz-Michel-Straße	A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	-
Pfarrer-Friesenhahn-Platz	Ne	Stichstraße			0	ja	ja
Rostocker Straße	KF			A	II ohne Gehwege	ja, nur Gehwege	ja
Rudolf-Breitscheid-Straße	As				0	ja	ja
Stademannstraße	Ra			A	II	-	ja
Trifter Weg	Me				0	ja	ja
Urbarer Straße	Are				0	ja	ja

Die nachfolgenden Straßen werden aus dem Straßenverzeichnis entfernt:

Straße	Stadtteil	Bereich von	Bereich bis	Reinigungspflicht durch die Stadt		Reinigungspflicht durch die Anlieger	Nebenstraße (Streupflicht der Anlieger für die Fahrbahn)
				Verkehrs-klasse	Reinigungs-klasse		
Dechant-Homscheid-Straße	Alt			A	IV	-	-
Neuer Messeplatz	Ra			B	II	-	-